

Entschädigungsreglement der Stadt Dübendorf

für Beiträge aufgrund freiwilliger Verträge für magere Trocken- und Feuchtwiesen, Vernetzungselemente, ökologische Ausgleichsbiotope, Hecken, Waldränder und Hochstamm-Obstgärten zur Erhaltung der Naturschutzobjekte und -gebiete von kommunaler Bedeutung.

Der Stadtrat Dübendorf

gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich §§ 203 und 205, Januar 1985 von Ertragsausfall- und Pflegeentschädigungen im Zusammenhang mit kommunalen Naturschutzobjekten und -gebieten sowie kulturell wertvollen Landschaften,

beschliesst:

A. Beitragsobjekte

§ 1. Als Feucht- und Trockenwiesen werden ungedüngte Mähwiesen mit einem artenreichen Pflanzen- oder Tierbestand bezeichnet.

Feuchtwiesen gliedern sich in folgende Vegetationseinheiten:

Gross- und Kleinseggenriede, Knotenbinsenriede, Pfeifengraswiesen, Flachmoore, Sumpfried, Schilfbestände, Hochstaudenried und Sumpfdotterblumenwiesen (1 Schnitt pro Jahr, keine Düngung).

Feuchtwiesen
Naturschutzzone
Zone I

Trockenwiesen gliedern sich in:

Trespenwiesen im engeren Sinn (1 Schnitt pro Jahr, keine Düngung)
Nährstoffarme Fromentalwiesen (2 Schnitte pro Jahr, keine Düngung)

Trockenwiesen
Naturschutzzone
Zone I

§ 2. Die **Regenerations- und Umgebungsschutzzonen** dienen der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Regenerations-
und Umgebungs-
schutzzone IR und II

§ 3. **Vernetzungs- und ökologische Ausgleichsstreifen** ermöglichen die Wanderung isolierter Tierpopulationen zwischen noch vorhandenen, intakten Lebensrauminseln; sie fördern die Artenvielfalt, stellen wichtige Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsbiotope dar und gewähren die Entwicklung von Nützlingspopulationen für Landwirtschaftskulturen (Grundlage für den integrierten und biologischen Landbau).

Vernetzungs- /
oekologische
Ausgleichs-
streifen
Zone III

Typ A: **Ackerbuntbrache**, die gezielt mit heimischen Wildkräutern angesät wird. Auf diesen Buntbrach-Streifen dürfen keine Dünger und Biozide verwendet werden. Gepflügt oder gemäht wird alternierend ab dem 2. Standjahr, nur 1/2 Fläche pro Jahr.

Buntbrache

Typ B: **Ackergrünbrache oder Wiesenbrache**, die 1 bis 2mal pro 2 Jahre geschnitten wird. Das Schnittgut soll abgeführt werden. Es dürfen keine Dünger und Biozide (Herbizide, Fungizide und Insektizide) ausgebracht werden.

Grünbrache

Die Mindestbreite beträgt für beide Typen 8 Meter. Diese Ausgleichsstreifen haben die Funktion von Vernetzungselementen zu übernehmen. Sie müssen mit mindestens einem naturnahen Objekt verbunden sein.

§ 4. Als **Hecken** gelten mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und allenfalls Bäumen bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen. Zur Hecke gehört in der Regel auf beiden Längsseiten ein Krautsaum von mindestens 3 Metern Breite.

Hecken

Als beitragswürdige **Waldränder** gelten vielfältige Sträuchergruppen in Abwechslung mit seltenen Wiesen- und Kräuterpflanzen im Waldareal, welche nur mit Sträucherrückschnitt und regelmässiger ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr erhalten werden können. Die Mindestfläche beträgt 5 Aren, die Mindestbreite 6 m.

Waldränder

§ 5. **Hochstamm-Obstgärten**, die nach den biologischen Richtlinien (SGBL) oder den Richtlinien der integrierten Produktion (IP) bewirtschaftet werden, sind ökologisch wertvolle Ausgleichsbiotope. Als hochstämmige Obstbäume gelten Kern- und Steinobst sowie Nussbäume, die eine Stammmindest-Höhe von 1,6 m oder ein entsprechendes Kronenvolumen aufweisen. Eine nachhaltige Sicherung des Bestandes mit Bäumen aller Altersklassen ist anzustreben. Fehlende Verjüngung kommt längerfristig der Totalbeseitigung gleich, denn Neupflanzungen können die Habitatfunktion alter Bäume erst nach Jahrzehnten übernehmen.

Hochstamm-
Obstgärten

B. Beiträge

Feuchtwiesen Trockenwiesen Regenerations- und Umgebungs- schutzzone Vernetzungs- und ökologische Ausgleichs- streifen	<p>§ 6. Für die Bewirtschaftung von Feucht- und Trockenwiesen in der Zone I (Nrn. 01 - 03), für die extensive Bewirtschaftung in der Regenerations- und Umgebungsschutzzone (Zonen IR und II; Nrn. 11 -14 bzw. 21 - 25) sowie für die Anlegung und Bewirtschaftung von Vernetzungs- und ökologischen Ausgleichsstreifen (Zone III; Nrn. 31 und 32) werden Beiträge gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.</p> <p>Für Trockenwiesen mit besonders hohem biologischen Wert, für erschwerte Bedingungen (Mehraufwand), sowie für die Kompensation der ungünstigen Aufwandverhältnisse bei Kleinparzellen (< 20 Aren), können Zuschläge gemäss Tabelle 2 ausgerichtet werden. Die Zuschläge sind kumulierbar.</p>
Hecken	<p>§ 7. Der Heckenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Ertragsausfallentschädigung und einem Pflegekostenbeitrag. Die Bemessung der Ertragsausfallentschädigung richtet sich nach den vorbestehenden Eigenschaften der Flächen. Es wird unterschieden zwischen Ackerland, intensiv bewirtschaftbarem Wiesland, Heckenborden, Steilhängen und Kleinparzellen in ungünstiger Form und Lage.</p>
Ertragsausfallentschädigung	<p>§ 8. Die Ausrichtung einer Ertragsausfallentschädigung ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Bewirtschafter der Hecke auch das an mindestens einer Längsseite angrenzende Land bewirtschaftet. Für den Ertragsausfall wird eine Entschädigung gemäss Tabelle 3 ausgerichtet.</p> <p>Den in § 16 Abs. 2 genannten Vereinigungen wird auf ihrem Grundeigentum keine Ertragsausfallentschädigung ausgerichtet. Auf von ihnen gepachtetem Land darf sie die Höhe des bezahlten zulässigen Pachtzinses nicht überschreiten.</p>
Pflegekostenbeitrag	<p>§ 9. An den Pflegeaufwand wird ein Beitrag für die bestockte Fläche und den Krautsaum gemäss Tabelle 3 ausgerichtet.</p>
Qualitätszuschlag	<p>§ 10. Für biologisch hochwertige Hecken (Arten- und Strukturvielfalt, Efeubäume, Lesesteinhaufen etc.) können Zuschläge gemäss Tabelle 3 ausgerichtet werden.</p>
Pflanzmaterial	<p>§ 11. Bei der Anlage von Hecken kann die Gemeinde die Kosten für das Pflanzmaterial übernehmen.</p>
Hochstamm-Obstgärten	<p>§ 12. Den Bewirtschaftern werden Pflegebeiträge auch für neu gepflanzte hochstämmige Obstbäume ab der ersten Vegetationsperiode bezahlt, sofern sie im gepflegtem Zustand sind. Die entschädigten Bäume müssen nach den Richtlinien der integrierten Produktion (IP) oder biologischen Richtlinien (SGBL) bewirtschaftet werden. Der Pflegeaufwand wird gemäss Tabelle 4 ausgerichtet.</p>
Allgemeine Berechnungsregeln	<p>§ 13. Bei der Berechnung dieser Beiträge werden Bruchteile von Aren für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.</p>
Einschränkungen	<p>§ 14. Weitere Beiträge der öffentlichen Hand mit gleichen Naturschutzzielen für gleiche Flächen (einschliesslich Beiträge in Grundwasserschutzzonen) werden von der nach dieser Verordnung errechneten Beitragssumme abgezogen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren.</p>
Teuerung	<p>§ 15. Die Teuerung kann periodisch in der Abrechnung mitberücksichtigt werden. Die Beitragsleistungen werden alle sechs Jahre überprüft und wenn erforderlich angepasst.</p>

C. Beitragsempfänger

Bewirtschafter	<p>§ 16. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.</p> <p>Bewirtschafter ist diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.</p> <p>Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte Arbeitsgemeinschaften, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.</p>
----------------	--

D. Ausschluss von der Beitragsberechtigung

Heckenbeiträge; Ausschluss	<p>§ 17. Heckenbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn die Anlage der Hecke ein Schutzobjekt (wie Feucht- und Trockenwiesen, Trockenborde, Sand- und Kiesflächen) gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes bedroht.</p>
-------------------------------	--

E. Gesamtübersicht aller Beiträge

Wiesen- und Ackerflächen (Tabelle 1)

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag Are / Jahr
Naturschutzzone (I)	01	Streuwiese	Streuwiese	Fr. 24.-
	02	Trespenwiese, 2 Schnitte	Trespenwiese, 1 Schnitt	Fr. 24.-
	03	Fromentalwiese gedüngt, 2-3 Schnitte	Fromentalwiese ungedüngt, 1-2 Schnitte	Fr. 32.-
Regenerations- zone (IR)	11	Ackerbau	Streu- / Magerwiese	Fr. 46.-
	12	Dauerwiese	Streu- / Magerwiese	Fr. 36.-
	13	Weide gedüngt	Streu- / Magerwiese	Fr. 26.-
	14	Weide ungedüngt	Streu- / Magerwiese	Fr. 24.-
Umgebungs- schutzzone (II)	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	Fr. 32.-
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	Fr. 24.-
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	Fr. 24.-
	24	Ackerbau	ungedüngte Wiese / Weide	Fr. 14.-
	25	Dauerwiese	ungedüngte Wiese / Weide	Fr. 14.-
Vernetzungs- und ökologische Ausgleichszone (III)	31	Ackerbau > Buntbrache	Wildkräuter-Ackerstreifen, keine Düngung und Biozide	Fr. 46.-
	32	Fettwiese > Wiesenbrache	Wiesen- oder Ackerstreifen 1 (-2) Mahd pro Jahr keine Düngung und Biozide	Fr. 36.-

Zusätzliche Flächenbeiträge (Tabelle 2)

Zonen Nummern 01- 32	Zuschlag pro Are / Jahr
Grosser Bearbeitungs- Mehraufwand (Balkenmäher / Inselmahd)	Fr. 10.-
Sehr grosser Arbeits- Mehraufwand (Heu von Hand heraustragen)	Fr. 15.-
Kleinparzellenzuschlag < 20 Aren (um ungünstige Aufwandverhältnisse zu kompensieren)	Fr. 10.-
Qualitäts-Bonus für biologisch wertvolle Wiesen: Zeitlich etappierte Balkenmahd mit 2 / 3 Etappenflächen – fettige Wiesenpartien, Wucherbestände (Ackerdistel, Kratzbeere) stets zuerst mähen!	Fr. 12.- / 18.-

Hecken, Waldränder und Kleinlebensräume (Tabelle 3)

Zone (IV)	Nr.	pro Are und Jahr	auf Ackerland	auf Wiesland	Waldränder / Heckenborde
Gehölzfläche	35	Ertragsausfall Pflegebeitrag	Fr. 46.- Fr. 10.-	Fr. 36.- Fr. 10.-	Fr. 00.- Fr. 12.-
Krautsaumfläche (1-2 Mahd)	36	Ertragsausfall Pflegebeitrag	Fr. 46.- Fr. 14.-	Fr. 36.- Fr. 14.-	Fr. 00.- Fr. 36.-
Wassergräben Tümpel, Teiche Ruderalbiotope Steinriegel und -wälle	37	Pflegebeitrag (Pflege gemäss Merk- blätter, bitte verlangen)	Fr. 50.- Fr. 50.- Fr. 50.- Fr. 50.-	Fr. 50.- Fr. 50.- Fr. 50.- Fr. 50.-	Fr. 50.- Fr. 50.-

Hochstamm-Obstgärten (Tabelle 4)

Hochstamm-Obstgarten mit mindestens 10 bis höchstens 40 Bäume (mehr als 40 Bäume siehe Kantonsbeiträge ZH)	auf gedüngter / beweideter Fett- wiese	auf ungedüngter, unbeweideter Mager- wiese (nur Baumwurzelbereich mit Mist/Kompost gedüngt)
10-40 Hochstammbäume pro Obstgarten	Fr. 20.- / Baum	Fr. 50.- / Baum
für biologisch sehr wertvolle Bäume (markante Grösse, Efeubewuchs, Lesesteinhaufen, Sträucher im Stamm- bereich)	Fr. 40.- / Baum	Fr. 70.- / Baum
Pflanzbeitrag einmalig bei Remontierung (Beitrag an Baum, Maus- und Wildschutz)		Fr. 70.- / Baum

F. Geschützte Objekte

§ 18. Entsteht der Beitragsanspruch aufgrund einer kommunalen Unterschutzstellung, so richten sich die Pflichten des Bewirtschafters in erster Linie nach der jeweiligen Schutzverordnung.

Beitragsansprüche für geschützte Objekte

G. Bewirtschaftungsvertrag

§ 19. Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt, dem Bewirtschafter und wo dies ein Dritter ist, dem Eigentümer des Beitragsobjektes voraus.

Vertragsparteien

§ 20. Der die Beitragsobjekte nicht selbst bewirtschaftende Eigentümer verpflichtet sich, die beitragsauslösende Bewirtschaftung während der Vertragsdauer zuzulassen.

Pflicht des Eigentümers

§ 21. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die vertraglich genau umschriebenen Flächen während mindestens sechs Jahren in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.

Pflichten des Bewirtschafters

§ 22. Die Einhaltung der Bewirtschaftungs-Auflagen während der Vertragsdauer wird durch den Naturschutzberater der Stadt Dübendorf kontrolliert. Auf Verlangen von Bewirtschaftern kann er die aktuellen Pflegemerkmale für die einzelnen Objekte beschaffen.

Kontrolle

§ 23. Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Stadt, jährlich die vertraglich festgelegten Beiträge zu leisten. Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem dem Vertragsabschluss eine ganze Vegetationsperiode folgt.

Beitragsausrichtung; erstes Beitragsjahr

§ 24. Der Vertrag wird nach Massgabe von § 21 auf eine rund sechsjährige Dauer abgeschlossen, deren Ende auf einen 30. November festzulegen ist. Auf das Ende dieser Dauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Ein nach Abs. 2 nicht gekündigter Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr.

Vertragsdauer, -erneuerung

H. Vorzeitige Vertragsauflösung, Beitragsrückerstattung

§ 25. Findet ein Eigentümer- oder Bewirtschafterwechsel im Laufe eines Kalenderjahres statt, werden für dieses Jahr nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande gekommen ist.

Bewirtschafter- oder Eigentümerwechsel

§ 26. Wenn der Bewirtschafter den Pflanzenbestand durch vereinbarungswidrige oder unsachgemässe Nutzung oder durch Unterlassung der notwendigen Pflege beeinträchtigt, kann der Stadtrat den Bewirtschaftungsvertrag vorzeitig auflösen und den Urheber für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Der Vertragsauflösung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen.

Auflösung durch Stadt

§ 27. Nach einer Vertragsverletzung bezogene Beiträge sind nebst einem Zins von 5% seit der Auszahlung zurückzuerstatten. Bei groben Verstössen sind auch die in den vergangenen fünf Jahren bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

Beitragsrückerstattung

I. Zuständigkeit, Verfahren, Schlussbestimmung

§ 28. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat. Der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen setzt die Zustimmung des Stadtrates voraus. Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Stadtverwaltung einzureichen.

Verfahren

§ 29. Dieses Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1.1.1993.

Inkrafttreten

Dübendorf, 28. November 2002

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:
Heinz Jauch

Der Stadtschreiber:
Christian Lanzendörfer